

Zeitschrift: Jahresbericht der Inländischen Mission
Herausgeber: Inländische Mission
Band: 86 (1949)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



LENZ

UNSERE INLÄNDISCHE MISSION

hilft den Menschen, über allen Sorgen des Alltags den Herrgott nicht zu vergessen



**86. JAHRESBERICHT DER
INLÄNDISCHEN MISSION
1949**

1950
Buchdruckerei Union AG
Solothurn

Mitglieder der Inländischen Mission

A. Vorstand

Direktor *Emil Gut*, Baar, Präsident
Msgr. Dr. *J. Meier*, Generalsekretär, Luzern, Vizepräsident
Domherr *Franz Schnyder*, Zug, Direktor

B. Weitere Mitglieder

Msgr. Domherr *E. Folletéte*, Generalvikar, Solothurn
Msgr. Dr. *Pius Emmenegger*, Regens, Freiburg
Msgr. *Josef Hermann*, Kustos, Luzern
Canonicus *Paul von der Weid*, Stadtpfarrer, Freiburg
Stadtpfarrer *A. C. Michel*, Solothurn
Rechtsanwalt Dr. *Franz Schmid*, Notar, Altdorf
Canonicus *Albert Lussi*, bischöflicher Kommissar, Kerns
Stadtpfarrer *Paul Dietsche*, Dekan, Rorschach
Canonicus *Anton Mächler*, Dekan und Pfarrer, Winterthur
Nationalrat Dr. *Max Rohr*, Rechtsanwalt, Baden
Direktor *Alex Perrig*, Ingenieur, Luzern
Definitor *P. Leodegar Schüpfer*, OMC., Luzern
P. Pirmin Vetter, OSB., Dekan, Einsiedeln
Canonicus Dr. *Edmund de Preux*, Regens, Sitten
R. D. Prof. Dr. *H. Marmier*, Freiburg
R. D. Direktor *P. Dosch*, Zizers

Auszug aus den Statuten der Inländischen Mission

§ 1. Die «Inländische Mission der katholischen Schweiz», kürzer «Inländische Mission», ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von § 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und steht unter der Oberaufsicht der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und unter dem Patronat des «Schweizerischen katholischen Volksvereins»

§ 2. Der Verein verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in der Vereinsversammlung aus den Vorschlägen des Zentralkomitees des Schweizerischen katholischen Volksvereins.

§ 6. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der Inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäss für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

§ 12 Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welche zuhanden der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfonds

1. Dieser Fonds wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

2. Der Verein für Inländische Mission sorgt dafür, das die gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondsverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und dass der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmässig und pünktlich abgeliefert werde.

3. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

4. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen, und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungskapital beträgt mindestens 150 Franken. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.